



## **Richtlinie über unterhaltsrechtliche Geldleistungen bei stationären Jugendhilfen im Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen für junge Menschen**

### **A.) Vorbemerkungen**

Nach § 39 Abs.1 SGB VIII ist bei stationären Jugendhilfen (auch im Rahmen der stationären Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII) der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen. Gemäß § 41 Abs.2 SGB VIII gilt dies auch für junge Volljährige. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll nach § 39 Abs.2 SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden.

Der folgende Leistungskatalog soll die unterschiedlichen Leistungsarten und -möglichkeiten zusammenfassen und unbestimmten Rechtsbegriffe in den Vorschriften konkretisieren. Außerdem handelt es sich auch im Rahmen der Ermessensleistungen um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift.

Ggf. weitere, hier nicht aufgezählte mögliche Ansprüche sind im Einzelfall mit dem Fachbereichsleiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zu besprechen.

Die genannten Leistungen können nur auf (formlosen) Antrag mittels entsprechender Nachweise gewährt werden und bis zu 6 Monaten rückwirkend gewährt werden.

### **1.) Vorbemerkungen bei Einrichtungen**

In Einrichtungen wird der notwendige Unterhalt im Wesentlichen durch Zahlungen der Einrichtung sichergestellt. Die einzelnen Komponenten des laufenden Unterhalts sind dabei grundsätzlich im Entgeltsatz inkludiert, der mit der Entgeltkommission Südbayern verhandelt wird.

Nach § 39 Abs.3 SGB VIII können darüber hinaus auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung (einer Pflegestelle), bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des jungen Menschen gewährt werden. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass für individuelle Sonderaufwendungen bei der Entgeltkommission im Tagessatz in der Regel eine jährliche Pauschale mit vereinbart wurde. Deren Höhe richtet sich nach den jeweils aktuellen Regelungen im Rahmenvertrag zu § 78f SGB VIII (hier § 8 Abs.3) und soll die gesetzlichen einmaligen Beihilfen und Zuschüsse weitestgehend abdecken; nicht enthalten sind in der Pauschale jedoch ausdrücklich Taschengeld (Barbetrag), Familienheimfahrten, Erstausrüstung für Bekleidung und Starthilfen.

Die altersgestaffelte Höhe des Barbetrages (siehe oben) wird in den Fällen der Unterbringung gemäß § 39 Abs.2 Satz 3 in einer Einrichtung vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung festgesetzt und von der Einrichtung nach der direkten Auszahlung an den jungen Menschen in der Regel mit auf die (monatliche) Abrechnung gesetzt.

In betreuten Wohnformen als Unterform der vollstationären Unterbringung ist die Sonderaufwendungspauschale meist nicht Bestandteil des Tagessatzes, sondern der laufende Unterhalt wird durch die Überlassung des Regelsatzes analog des SGB II/XII sichergestellt, den der junge Mensch zur freien Verfügung hat. Taschengeld (Barbetrag) wird dann nicht nochmals gesondert gewährt. Familienheimfahrten sollen wegen der voranschreitenden Verselbständigung gerade bei Volljährigen nur noch eingeschränkt gesondert gewährt werden.

## 2.) Vorbemerkungen bei Pflegefamilien

In einer Pflegefamilie wird der laufende Unterhalt nach § 39 Abs.2 Satz 4 SGB VIII im Wesentlichen durch die Pflegepauschale sichergestellt. Die Pflegepauschale besteht hierbei aus Unterhaltsanteil für den jungen Menschen und einem Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen richtet sich bezüglich der Pflegepauschale der Höhe nach an die – in der Regel jährlich angepassten – Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags. Dies gilt auch für die dortigen Ausführungen zu den Altersvorsorge- und den Unfallversicherungsbeiträgen der Pflegefamilie (zu den Unfallversicherungsbeiträgen für das Kind: siehe unten), der Krankenhilfe, der Bereitschaftspflege und dem Verfahren der Sonderpflege (erhöhter Erziehungsbeitrag), soweit nicht im Folgenden besondere und abweichende Regelungen getroffen werden. Bzgl. der Haftpflichtversicherung besteht eine Sammelversicherung beim Landratsamt.

Hinsichtlich der Kürzung der Pflegepauschale bei Verwandtschaftspflegen wird auf den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.06.2017 verwiesen, wonach ein Abzug in der Regel nicht mehr vorgenommen wird.

Die Höhe des Taschengeldes wird in Pflegefamilien anders als bei Einrichtungen nicht gesetzlich festgelegt, sondern ist von der Pflegefamilie selbst zu bestimmen. Es wird aber nicht gesondert gewährt, sondern ist z.B. aus der Pflegepauschale zu verwenden.

Die Regelung des § 39 Abs.3 SGB VIII zu den Einmalhilfen kann individueller als in den Einrichtungen gestaltet werden, weil es keine Entgeltkommission diesbezüglich gibt. Nach den Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetags können aus verwaltungsökonomischen Gründen einzelne individuelle Leistungen im Sinne des § 39 Abs.3 SGB VIII ebenfalls zu monatlichen Zusatzpauschalen zusammengefasst werden. Hiervon macht der Landkreis Garmisch-Partenkirchen hinsichtlich von Leistungen Gebrauch, die fortlaufend (dazu gehört auch in der Regel einmal jährlich) auftreten können.

Die folgenden Regelungen zu den Einmalleistungen gelten grundsätzlich auch für Kinder in Bereitschaftspflegefamilien, da der – wenn auch erhöhte Satz – während der Inobhutnahmen nicht alle Leistungen abdeckt. Die Zusatzpauschale wie bei Vollzeitpflegen wird jedoch nicht bezahlt, da bereits ein erhöhter Tagessatz bezahlt wird.

## **B.) Besondere Festlegungen bei unbegleiteten, minderjährigen Ausländern (UMA)**

### 1.) Pauschal erhöhter Erziehungsbeitrag bei UMAs

#### **doppelter Erziehungsbeitrag**

Bei UMAs besteht in der Regel ein erhöhter Betreuungs- und Erziehungsaufwand. Um die aufwändige, individuelle Prüfung des Sonderbedarfs zu vermeiden, wird der Erziehungsbeitrag in der Pflegepauschale (Nicht aber der Unterhaltsbetrag!) verdoppelt. Ein ggf. noch höherer Sonderbedarf ist weiterhin individuell nach dem bekannten Verfahren festzustellen.

### 2.) Tagessatz bei Bereitschaftspflege von UMAs

#### **160,00 € täglich**

Während der gesamten Dauer der Bereitschaftspflege (Inobhutnahme) wird ein erhöhter Satz von 160,00 € täglich bezahlt, da bei UMA von Beginn an und auch nach den ersten 10 Tagen ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, z.B. gesundheitliche Klärungen, Nachtaktivitäten, Sprachhindernisse, etc. (siehe Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.05.2023).

## C.) Gesonderte Einmalleistungen nach § 39 Abs.3 SGB VIII

### 1.) Zusatzpauschale bei Vollzeitpflege zur Bündelung bestimmter Einzelleistungen (siehe A.2.)

**monatlich 50,00 €**

Mit der Pauschale sollen die Weihnachtsbeihilfe im Dezember, Zuschüsse zu den Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie, Nachhilfekosten, Unfallversicherungsbeiträge für das Pflegekind, Teilnahmebeiträge zu Vereinen, Musikunterrichten oder Ähnlichem pauschal abgedeckt werden. Weitere (ergänzende) Leistungen werden nicht mehr gewährt oder aufgestockt, sofern sie nicht im Folgenden aufgeführt sind.

### 2.) Erstausrüstung der Pflegestelle mit Mobiliar, Bekleidung, u.Ä.

**bis zu 2.000,00 €**

Der Begriff der Erstausrüstung ist bzgl. der Gegenstände weit auszulegen und kann innerhalb von 1 Jahr nach Beginn des Pflegeverhältnisses (auch in mehreren Teilen) ausgegeben werden, allerdings nur soweit keine Gegenstände oder Bekleidung für das Kind zu Beginn der Jugendhilfe (mehr) vorliegen bzw. nicht mehr verwendet werden können. Der laufende wachstumsbedingte Bedarf ist bei Pflegekindern mit der Pflegepauschale abgedeckt, bei Kindern in Einrichtungen mit der individuellen Sonderaufwendungspauschale.

Im Falle einer Bereitschaftspflege ist der Betrag nicht kindbezogen, sondern pflegestellenbezogen zu gewähren. Allerdings können für jedes neue Kind oder Jugendlichen Bekleidungsgegenstände in Höhe von maximal 300,00 € gekauft werden

### 3.) Kraftfahrzeug und Führerschein

**bis zu 2.000,00 €**

Nur wenn das KFZ die einzige Möglichkeit ist, die Ausbildungs-/Arbeitsstelle zu erreichen bzw. diese mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur mit unzumutbarem Zeitaufwand zu erreichen ist (Anhaltspunkt für Unzumutbarkeit: Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmitteln dauert über 1h einfach und mit dem PKW weniger als die Hälfte der Fahrt mit dem ÖPNV). Weitere Kosten wie Versicherungen, Steuer und Reparaturen werden nicht übernommen.

### 4.) Verselbständigungshilfen für den jungen Menschen am Ende der Hilfe

**pauschal 1.500,00 €**

Bei Beendigung zur Ausstattung der eigenen Wohnung, sofern nicht ein anderer Träger (z.B. Jobcenter) für die Erstausrüstung übernehmen muss. Mit dieser Verselbständigungshilfe können Gegenstände, aber auch die Kautionszahlung bezahlt werden. Das Geld kann im Voraus erbracht werden. Als nachträglicher Nachweis genügt es, Rechnungen vorzulegen, dass das Geld hauptsächlich für die Wohnung verwendet wurde (Pauschale mit teilweiser Nachweispflicht).

### 5.) Klassenfahrten, Schulausflüge, Studienfahrten, Schullandaufenthalte

**Gesamtkosten**

Analog zu den Sozialleistungen im SGB II/SGB XII/WoGG/KiZ/AsylbLG werden die Kosten in voller Höhe übernommen, da dies ansonsten eine gewisse Schlechterstellung gegenüber Kindern in diesen Sozialleistungssystemen bedeuten würde. Die Sonderaufwendungspauschale des Rahmenvertrags soll insbesondere mögliche laufende Kosten abdecken; hier handelt es sich jedoch um in der Regel einmalige Kosten.

## 6.) Kosten im Zusammenhang zur Klärung des ausländerrechtlichen Status

### **Angemessene Gesamtkosten im Rahmen der gesetzlichen Grenzen**

Hierzu gehören insbesondere Kosten für die Beschaffung von Geburtsurkunden, Visa-Kosten o.Ä.

## **D.) Atypische laufende Leistungen nach § 39 Abs.2 Satz 1 bzw. § 39 Abs.4 Satz 1 SGB VIII**

### 1.) Beitrag für Kindertageseinrichtungen/Tagespflege

#### **ab zweitem Lebensjahr immer Kosten von mindestens 5-6 Stunden täglich**

Bei einer Buchung über 5-6 Stunden hinaus, ist für eine Übernahmefähigkeit darüber hinaus wie bei der Übernahme von Beiträgen im Rahmen des § 90 Abs.4 SGB VIII dies begründet zu erläutern (z.B. Arbeit, Pflege, besonderer Förderbedarf des Kindes). Die Beiträge werden direkt an die Pflegeeltern bezahlt bzw. von der Einrichtung mit auf der Heimrechnung aufgelistet. Essensgeld wird nur bei Einrichtungen gesondert übernommen; bei in Pflegefamilien ist das Essensgeld jedoch bereits mit der Pflege- und der Zusatzpauschale abgedeckt.

### 2.) Dolmetscherkosten und Deutschkurse

#### **Angemessene Gesamtkosten im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (insbesondere JVEG)**

Kosten werden in angemessener Höhe übernommen, sofern sie erforderlich sind, um den Hilfeplanprozess gestalten und planen zu können. Dies gilt entsprechend auch für erforderliche Deutschkurse, sofern eine Bleibeperspektive besteht.

### 3.) Notwendige Fahrtkosten

#### **günstigste Fahrkarte des ÖPNV, ansonsten 0,35 € / km**

Notwendige Fahrtkosten sind hierbei folgende Fahrten:

- Fahrten zur Arbeits- oder Ausbildungsstelle bzw. Dienstort und zurück (auch bei Ehrenamt)
- Familienheimfahrten am Wochenende und in den Ferien
- Fahrten für Besuchskontakte des Pflegekindes mit den leiblichen Eltern
- Fahrten für Vorstellungsgespräche, Passbeschaffungen und Anhörungen beim BAMF
- Fahrten bei Anbahnung von Pflegeverhältnissen von werdenden Pflegeeltern.

Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel und hierbei insbesondere Abos (z.B. Deutschlandticket) in Anspruch zu nehmen außer bei Unzumutbarkeit (Fahrzeit mit dem ÖPNV steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Fahrtstrecke; Anhaltspunkt: siehe oben) oder wenn die Fahrt mit dem PKW in der Natur der Sache liegt (z.B. Anbahnung von Pflegeverhältnissen).

Sofern es wirtschaftlich plausibel ist, können auch Kosten einer Bahncard bei regelmäßigen Familienheimfahrten übernommen werden (z.B. bei sehr entfernter Unterbringung, bei denen eine Fahrt mit dem Nahverkehr zeitlich unzumutbar ist).

Freizeitfahrten oder Fahrten zu Strafverhandlungen sind keine notwendigen Fahrtkosten und können aus der Sonderaufwendungspauschale (bei Einrichtungen) bzw. der Pflegepauschale (bei Pflegefamilien) verwendet werden.

## E.) Sonderfälle

### 1.) Krankenhilfe inklusive Sehhilfen

Die Jugendhilfe hat nach § 40 SGB VIII die Krankenhilfe sicherzustellen. Dies erfolgt in der Regel vorrangig durch die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse eines Elternteils. Bei unbefristeten Vollzeitpflegeverhältnissen wird das Pflegekind in der Regel bei einem Pflegeelternteil familienversichert.

Sofern eine Familienversicherung bei keinem Elternteil (bzw. auch Pflegeelternteil) möglich ist, kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Übernahme der Kosten einer freiwilligen gesetzlichen Versicherung (sofern rechtlich möglich)
- Übernahme der Kosten einer privaten Krankenversicherung (z.B. bei nicht gesetzlich versicherten (Pflege-)Eltern); sofern die Eltern im Falle einer Unterbringung die privaten KV-Beiträge weiter zahlen, sind die Beiträge bei der Kostenbeitragsberechnung als KV-Beiträge abzusetzen
- Übernahme der Kosten durch Ausstellen von Krankenscheinen (insbesondere bei UMAs)

Die Beiträge zur (ggf. auch privaten) Pflegeversicherung sind als Annex gemäß § 21 SGB IX (bei privaten analog) zu übernehmen.

Bei Minderjährigen werden die Kosten der Gläser einer Brille vorrangig von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen; Nullgestelle sind bei diversen Optikern erhältlich. Bei Volljährigen müssen auch die Kosten von einfachen Gläsern (Höhe einzelfallabhängig) im Rahmen des § 40 SGB VIII übernommen werden. Es ist immer darauf zu achten, ob nicht auch bei Volljährigen die Krankenkasse die Kosten der Gläser übernimmt (Stand 2023 ist dies bei Dioptrien >6 bzw. Dioptrien >4 bei Hornhautverkrümmung oder Sehfähigkeit <30% der Fall; siehe § 33 SGB V).

### 2.) Leistungen in gemeinsamen Wohnformen nach § 19

**300,00 € einmalig für Schwangerschaftsbekleidung (sofern Unterbringung schon als Schwangere)**

**ggf. 2.000,00 € einmalig für die Wohnungserstausstattung (siehe Ausführungen)**

**500,00 € einmalig je Kind als Erstausstattung Bekleidung nach Geburt**

**evtl. Kautio in voller Höhe**

Die Wohnungserstausstattung kommt insbesondere bei teilbetreuten gemeinsamen Wohnformen in Betracht, wenn die Leistungsvereinbarung die Anmietung einer Wohnung beim Träger vorsieht. Es werden daneben dann meist auch Regelsätze und nicht mehr der reine Barbetrag (siehe Vorbemerkungen), sowie die Mietkosten von der Jugendhilfe übernommen. Nachdem das SGB VIII eine entsprechende Regelung wie im SGB II/XII auf darlehensweise Übernahme der Kautio nicht kennt, sind diese auch als Zuschuss zu übernehmen, sofern mietrechtlich verhandelt. Die Verselbständigungspauschale ist in diesen Fällen der teilbetreuten Unterbringung bei Auszug jedoch nicht zu übernehmen, da das Mobiliar schon weitestgehend vorhanden ist und ein evtl. Rest mit der voll übernommenen – in der Regel – zurück erhaltener Kautio gekauft werden kann.

## F.) Inkrafttreten

Diese ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die alte Richtlinie.